

Bade- und Entgeltordnung

1. Allgemeines

1.1 Die Badeordnung gilt für das von der Stadtwerke Nürtingen GmbH, Unternehmensbereich Bäder, Parkhaus (im Folgenden SWN Bäder genannt), betriebene Hallenbad.

1.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten erkennt jeder Badegast die Badeordnung an.

2. Zutritt

2.1 Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Das Gleiche gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Behinderte und Blinde, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

2.2 Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten ist der Zutritt nicht gestattet.

2.3 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

3. Allgemeine Verhaltensregeln in Bädern

3.1 Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Das Badepersonal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Badeordnung und die Hausordnung eingehalten werden und übt das Hausrecht aus.

3.2 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Näheres regelt die Hausordnung.

3.3 Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung selbst sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage benutzt wird. Das Sprungbrett und die Absprungzone des 3-m-Turms darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Wippen ist auf dem Sprungbrett nicht zulässig.

3.4 Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken bzw. den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.

3.5 Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben und werden zum jeweiligen Saisonende dem Fundamt der Stadt Nürtingen zur Verwahrung überlassen.

3.6 Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Benutzer, der den Verstoß verursacht, auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades oder aller Bäder der SWN ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Benutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

3.7 Das Benutzen des Inselbades Zizishausen durch Schulklassen, Ver-

eine oder sonstige geschlossene Gruppen Bedarf einer gesonderten schriftlich Vereinbarung.

3.8 Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen, wie Tische, Stühle, Liegen, dürfen nicht vorreserviert oder dauernd belegt werden.

3.9 Kleiderschränke und Wertsachenschließfächer sind jeweils am Ende des Besuchstages zu räumen.

3.10 Nach Ende des Besuchstages werden verschlossen vorgefundene Kleiderschränke und Wertschließfächer geöffnet. Deren Inhalt wird als Fundsache behandelt.

4. Badekleidung

4.1 Der Aufenthalt in den Schwimmhallen der SWN Bäder ist ohne Badekleidung nicht gestattet.

4.2 Unter zugelassene Badekleidung fallen körperanliegende Badeanzüge, Badekleider (Burkini) und Bikinis sowie Badehosen und -shorts mit einer max. Länge bis an die Knie. Die Badekleidung muss sauber sein und darf nicht gleichzeitig als Straßenkleidung vor der Nutzung im Bad getragen werden. Als Material sind geeignete Kunststofffasern oder dünne Baumwolle zulässig.

4.2.1 Untersagt sind gesichtsverhüllende Badekleider.

4.3 Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.

4.4 Badekleidung und andere Gegenstände dürfen in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

5. Körperreinigung

5.1 Die Badeeinrichtungen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

5.2 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

5.3 Im Inselbad Zizishausen ist nicht gestattet:

- das Auswaschen von Handtüchern, Unterwäsche oder sonstiger Bekleidung
- das Tönen und Färben der Haare
- das Rasieren
- das Maniküren von Nägeln an Händen und Füßen

6. Betriebshaftung

6.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.

6.2 Die Badegäste benutzen das Inselbad Zizishausen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen und der Sprunganlage auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet SWN Bäder nicht.

6.3 Die SWN Bäder und ihr Personal haften für Personen-, Sach- oder Ver-

mögensschaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen des gesetzlichen Umfangs.

6.4 Geld und Wertsachen können – sofern vorhanden – in besonderen Wertsachenschließfächern eigenverantwortlich verschlossen werden.

6.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt SWN Bäder keine Haftung. Jeder Badegast hat bei Benutzung der Schließ-/Wertfächer deren Funktionstüchtigkeit und sachgemäße Schließung selbst noch einmal zu überprüfen.

6.6 Dies gilt auch für Sachen, die in Selbstbedienungskleiderschränken und Einzelkabinen abgelegt sind, sowie für im Bereich der Bäder abgestellte Fahrzeuge.

6.7 Bei Verlust von eingeschlossenen Kleidungsstücken haftet SWN Bäder bis zum Höchstbetrag von 250,00 EUR, wenn der Verlust sofort dem Aufsichtspersonal angezeigt wird. Die Haftung beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Betreibers.

6.8 Für verlorene Schrankschlüssel, Garderobenbänder oder -karten ist Kostenersatz gemäß der aktuellen Preisliste zu leisten.

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschränke, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschränken, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Hausordnung aufgeführt.

7. Eintrittsgeld

7.1 Eintrittskarten der SWN Bäder haben im Inselbad keine Gültigkeit.

8. Sonstiges und In-Kraft-Treten

8.1 Die Badegäste können ihre Wünsche und Beschwerden an die Stadtwerke Nürtingen GmbH, Unternehmensbereich Bäder, Parkhaus, herantragen. E-Mail Adresse: baeder@sw-nuertingen.de

8.2 Die für das Benutzen der einzelnen Einrichtungen erforderlichen Regelungen werden durch SWN Bäder in der Hausordnung, die Bestandteil dieser Badeordnung ist, getroffen.

8.3 SWN Bäder behält sich vor, das Bad aus sicherheitstechnischen Gründen mit Video zu überwachen.

8.4 Diese Badeordnung tritt ab nachstehendem Datum in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften

Stand: September 2020

Hausordnung

1. Zutritt und Umkleiden

1.1 Die Gänge vor den Umkleidekabinen und Kleiderschränken sowie zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

1.2 Die Badegäste dürfen sich nur in den hierfür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen umkleiden. Eine Wechselkabine kann nicht beansprucht werden.

1.3 Die Kleiderschränke sind von den Badegästen selbst zu verschließen und auf ordnungsgemäßen Verschluss zu überprüfen. Der Schrankschlüssel ist stets am Körper zu tragen.

1.4 Sonstige Berechtigungsausweise und Schlüssel sind von Badegast beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel ist der festgesetzte Betrag in Höhe von 20,00 EUR sofort zu zahlen. Dieser Betrag wird erstattet, wenn der Schlüssel zurückgegeben wird, bevor das Schloss gewechselt ist.

2. Besondere Verhaltensregeln allgemein

2.1 Den Badegästen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:

- das Beckenwasser zu verunreinigen
- zu lärmern, Rundfunk-, Fernsehgeräte und Musikinstrumente zu benutzen
- im Gebäude zu rauchen
- alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen
- Liegen, Bänke, Stühle und Tische dauerhaft zu belegen/reservieren
- in die Schwimmbecken von den Längsseiten hineinzuspringen – bei stärkerem Badebetrieb kann das Hineinspringen in die Schwimmbecken allgemein untersagt werden
- an den Einstiegleitern, Trennseilen, Sprungbrettern u. ä. zu turnen
- Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen, zu werfen oder sonstigen Unfug zu treiben
- Glas, Steine, Abfälle, sonstige Gegenstände sowie Kaugummi u. dgl. in die Wasserbecken zu werfen oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Stellen zu entsorgen

- Flaschen und ähnliche zerbrechliche Gegenstände in die Baderäume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen
- für gewerbliche Zwecke zu fotografieren und zu filmen
- Werbematerial zu verteilen und Plakate aufzuhängen
- Geldsammlungen durchzuführen
- Speisen und Getränke außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu verzehren
- Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater, Cityroller und dgl. zu benutzen

2.2 Rauchen ist nur in den nicht gekennzeichneten und in der Bade-/und Entgeltordnung/Hausordnung nicht erwähnten Freibereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen und Konsumieren von Cannabis sowie die Nutzung von Wasserpfeifen und Shishas ist in allen Bereichen des Bades einschließlich Vor- und Parkplatz der Nürtinger Bäder verboten.

2.3 Auf den Beckenumgängen oder in den Wasserbecken darf nicht mit Bällen u. dgl. gespielt werden.

2.4 Fotografieren und Filmen ist nur mit Wissen und Einwilligung der betreffenden Person gestattet. Es ist nicht gestattet, Foto- und Filmaufnahmen im Wasser sowie unter Wasser zu tätigen.

2.5 Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte usw. für die Dauer des Badaufenthaltes zu verwahren. **Stand: September 2024**